



## Amtlicher Teil der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2010

#### Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht

Mit Beschluss vom 03.05.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Ummerstadt

die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

1. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010:

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 07.05.2010, Az.: 15-GM/0245-10, folgendes mitgeteilt:

Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO einen genehmigungspflichtigen Bestandteil.

Der in § 2 der Haushaltssatzung 2010 der Stadt Ummerstadt festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 200.800,00 EUR unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen, s. 1.1. und 1.2.) rechtsaufsichtlich genehmigt.

1.1. Vor einer Inanspruchnahme (Abschluss eines Darlehensvertrages) der heutigen Ermächtigung hat die Stadt Ummerstadt den/die Darlehensvertrag/-verträge bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.

1.2. Die Kreditaufnahmeermächtigung ist nur insoweit in Anspruch zu nehmen, wie Deckungsmittel für investive Zwecke auf andere Weise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Der Nachweis ist mit der Vorlage des/der Darlehensvertrages/-verträge (s. Ziff. 1.1.) zu erbringen.

2. Rechtsaufsichtliche Würdigung sowie Eingangsbestätigung  
Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 07.05.2010,

Az.: 15-GM/0245-10, darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan ggf. im Anschluss an die Genehmigung noch eingehender gewürdigt wird und die Haushaltssatzung der Stadt Ummerstadt ist sofort öffentlich bekanntzumachen.

**Bardin**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Stadt Ummerstadt für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 18.05.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 06/2010, Erscheinungsdatum 21.05.2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen. Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164,98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 25.05.2010 bis 08.06.2010**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Ummerstadt, den 18.05.2010

**Bardin**  
**Bürgermeisterin**  
**Stadt Ummerstadt**

### Haushaltssatzung 2010 der Stadt Ummerstadt

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die Stadt Ummerstadt folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	614.900 EUR
in den Ausgaben auf	614.900 EUR
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	738.700 EUR
in den Ausgaben auf	738.700 EUR
festgesetzt.	

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden in einer Höhe von 200.800 EUR festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	300 v.H.
b) für Grundstücke (B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

#### § 5

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 102.400 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der vom Stadtrat beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Ummerstadt, den 18.05.2010

**Bardin**  
**Bürgermeisterin**

Siegel

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan  
der Gemeinde Hellingen  
für das Haushaltsjahr 2010**

**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 04.05.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen.

1. Rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung 2010:

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.05.2010, Az.: 15-GM/0246-10, folgendes mitgeteilt:  
Die vorgelegte Haushaltssatzung enthält gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO einen genehmigungspflichtigen Bestandteil.  
Der in § 2 der Haushaltssatzung 2010 der Gemeinde Hellingen festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 145800,00 EUR unter folgenden Nebenbestimmungen (Bedingungen, s. 1.1. und 1.2.) rechtsaufsichtlich genehmigt.

- 1.1. Vor einer Inanspruchnahme (Abschluss eines Darlehensvertrages) der heutigen Ermächtigung hat die Gemeinde Hellingen den/die Darlehensvertrag/-verträge bei der Rechtsaufsichtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
- 1.2. Die Kreditaufnahmeermächtigung ist nur insoweit in Anspruch zu nehmen, wie Deckungsmittel für investive Zwecke auf andere Weise nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Der Nachweis ist mit der Vorlage des/der Darlehensvertrages/-verträge (s. Ziff. 1.1.) zu erbringen.
2. Rechtsaufsichtliche Würdigung sowie Eingangsbestätigung  
Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.05.2010, Az.: 15-GM/0246-10, darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan ggf. im Anschluss an die Genehmigung noch eingehender gewürdigt wird und die Haushaltssatzung der Gemeinde Hellingen ist sofort öffentlich bekanntzumachen.

**Beyer**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Hellingen für das Haushaltsjahr 2010 wurde am 18.05.2010 ausgefertigt und wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

Durch Veröffentlichung im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ Nr. 06/2010, Erscheinungsdatum 21.05.2010.

Die Bekanntmachung gilt ab Erscheinungstag als vollzogen.  
Die Haushaltssatzung mit allen Bestandteilen und der Haushaltsplan wird in der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg-Heldburg, Ort Heldburg

**vom 25.05.2010 bis 08.06.2010**

zu den Dienstzeiten zu jedermann Einsicht öffentlich ausgelegt.

Hellingen, den 18.05.2010

**Beyer**  
**Bürgermeister**  
**Gemeinde Hellingen**

**Haushaltssatzung 2010  
der Gemeinde Hellingen**

Auf Grund des § 55 Abs. 2 ThürKO erläßt die **Gemeinde Hellingen** folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im <b>Verwaltungshaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	1.217.600 EUR
in den Ausgaben auf	1.217.600 EUR
im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen auf	474.600 EUR
in den Ausgaben auf	474.600 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 145.800 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 300 v.H.
  - b) für Grundstücke (B) 300 v.H.
2. Gewerbesteuer 300 v.H.

**§ 5**

Die Höhe der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 202.900 EUR festgesetzt.

**§ 6**

Es gilt der vom Gemeinderat beschlossene Stellenplan.

**§ 7**

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Hellingen, den 18.05.2010

**Beyer**  
**Bürgermeister**

Siegel

**Bekanntmachung  
der Gemeinde Westhausen**

**Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes  
der Gemeinde Westhausen für das Wohngebiet  
„Am Kronberg“  
Abwägungs- und Satzungsbeschluss**

**01**

Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Wohnbaugebiet „Am Kronberg“ vorliegenden Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange, sowie die im Ergebnis der vorgenommenen öffentlichen Auslegungen vorgebrachten Bedenken und Anregungen von Bürgern hat der Gemeinderat mit folgenden Ergebnis geprüft:

- a) Es liegen keine Stellungnahmen und Einwände von Bürgern vor.
- b) Berücksichtigt werden bzw. wurden Bedenken und Anregungen/Hinweise von:
  - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
  - Landratsamt HBN, untere Naturschutzbehörde
  - Landratsamt HBN, Amt für Straßenverkehr
  - Thüringer Landesverwaltungsamt Raumordnung/Landesplanung- Wasser- und Abwasserverband Hildburghausen
- c) Nicht berücksichtigt werden die Bedenken und Anregungen/Hinweise von:
  - Landwirtschaftsamt Hildburghausen
  - Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung

Der Gemeinderat beschließt die **Abwägung** zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil des Beschlusses.

**02**

Die Bürger sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

**03**

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Wohnbaugebiet „Am Kronberg“ in der Fassung vom 20.01.2010 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) als Fassung.

**04**

Die Begründung zur Satzung wird gebilligt.

**05**

Der Grünordnungsplan auf der Grundlage des Umweltberichtes wird zum Bestandteil der Satzung erklärt. Dem Bebauungsplan ist eine zusammenfassende Erklärung einschließlich Umweltbericht beigefügt.

**06**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ wird beauftragt, für den Bebauungsplan gemäß § 10 (2) BauGB bei der zuständigen Verwaltungsbehörde die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist als dann ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht während der Dienstzeiten (\*) eingesehen werden kann.

**Beschluss vom:** 26.04.2010                      **Beschluss-Nr.:** Ö5/00/10  
Anzahl der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates: .8 von 9  
Beschlussfähigkeit: .....ja

Abstimmergebnis:

Ja-Stimmen:.....8  
Nein-Stimmen:.....0  
Enthaltungen:.....0

Bemerkung:

Auf Grund des § 38 ThürKO war kein Mitglied des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**Bürgermeister**  
**gez. Riedel**

- Siegel I-

Das **Abwägungsprotokoll** zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Verfahren zur Aufstellung des **Bebauungsplans Wohngebiet „Am Kronberg“** ist als Bestandteil des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses während der Dienstzeiten (\*) in der Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, Häfenmarkt 164, 98663 Bad Colberg - Heldburg, OT Heldburg einzusehen.

(\*) *Dienstzeiten in der VG „Heldburger Unterland“:*

Montag - Freitag:                      07:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
Montag, Mittwoch:                    13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag:                                13:00 Uhr bis 16:00 Uhr und  
Donnerstag:                              13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

**Hauptsatzung**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen in der Sitzung am 04.05.2010 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**

**Name**

Die Gemeinde führt den Namen Hellingen

**§ 2**

**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

(1) Das Gemeindewappen zeigt in Gold eine schrägrechts gelegte schwarze Schöpfbutte, schräglings überkreuzt von einer zweizinkigen schwarzen Hacke, darunter ein silbern-rot quadrierter Turm mit runder Kugel.

(2) Die Flagge der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen. Die wesentlichen Wappenfarben sind gelb - schwarz - gelb.

(3) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift - Thüringen - , - Gemeinde Hellingen - und zeigt das Gemeindewappen.

**§ 3**

**Ortsteile**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Hellingen;
2. Rieth;
3. Käßlitz;
4. Poppenhausen und
5. Albingshausen.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile mit Ortsteilverfassung ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

**§ 4**

**Ortsteile und Ortsteilverfassung**

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO:

1. Hellingen;
2. Rieth;
3. Käßlitz
4. Poppenhausen und
5. Albingshausen

(2) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortsteil mit Ortsteilverfassung“ tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrats erfolgt durch eine Bürgerversammlung des Ortsteils. Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung sowie die Notwendigkeit zur Einreichung schriftlicher Wahlvorschläge durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Gemeinde von der Wahl, dem Wahlort und dem Wahlzeitpunkt schriftlich zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung enthält zudem die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen geeigneten Bediensteten der Gemeinde beauftragen. Der Wahlleiter wird von den Gemeindebediensteten unterstützt.
- d) Der Bürgermeister leitet die Bürgerversammlung. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Gemeinde am Wahlort ausgelegt. An der Bürgerversammlung dürfen nur wahlberechtigte Bürger (Buchstabe a) teilnehmen.
- e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.
- f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen und Beruf in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als weitere Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere wählbare Personen (Buchstabe a) mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen.
- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.
- h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich

über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gilt § 19 Abs. 4 und 5 ThürKWG entsprechend.

- i) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- j) Das Wahlergebnis wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.
- (3) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte 1 Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

## § 5

### Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet der Bürgermeister innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.

(2) Der Inhalt der von der Gemeindeverwaltung zu fertigenden Eintragungslisten ergibt sich aus § 17 Abs. 4 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfmerkmale zu den Eintragungen.

(3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,

- a) die von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind;
- b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
- c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.

(5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.

(6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.

(7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## § 6

### Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## § 7

### Vorsitz im Gemeinderat

Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 8

### Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist ehrenamtlich tätig.

(2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:

1. die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung);
2. die Einstellung, Höhergruppierung, Versetzung und Entlassung aller Angestellten, deren Vergütungsgruppe mit den Beamten des einfachen und mittleren Dienstes vergleichbar ist.

## § 9

### Festsetzung der Erheblichkeit

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlaß eines Nachtragshaushaltes gemäß § 60 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO wird auf 2 v. Hundert der Gesamtausgaben (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) festgesetzt. Die Erheblichkeit nach § 60 Abs. 3 ThürKO wird auf 3 von Tausend der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes festgesetzt.

## § 10

### Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## § 11

### Ausschüsse

(1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

(2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.

(3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Gemeinderat.

## § 12

### Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Oberbürgermeister = Ehrenoberbürgermeister,
- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortsteil-/Ortschaftsrates,
- Ortsteil-/Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortsteil-/Ehrenorttschaftsbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

### § 13 Entschädigungen

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 20 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 15 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15 Euro.

(5) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten die folgenden Aufwandsentschädigungen gemäß der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit:

der ehrenamtliche Bürgermeister	1.115 EUR/mtl.;
der ehrenamtliche Beigeordnete	140 EUR/mtl.;
der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Hellingen	222 EUR/mtl.;
der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Albingshausen	125 EUR/mtl.,
der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Poppenhausen	125 EUR/mtl.;
der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Käßlitz	125 EUR/mtl.;
der Ortsteilbürgermeister der Ortschaft Rieth	125 EUR/mtl.;

### § 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinde erfolgt durch Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“, welches den Namen „Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ trägt. Andere Bekanntmachungen bzw. Veröffentlichungen der Gemeinde können auch durch Anschlag an bestimmten Stellen (Verkündungstafeln) bekannt gemacht werden. Entsprechende Verkündungstafeln sind an folgenden Stellen angebracht:

1. Ort Hellingen (Hauptstraße 13b [Verkaufsstelle]; Scheune an der Hauptstraße 30);
2. Ort Rieth (gegenüber Hauptstraße Nr. 84 [Buswarte Halle]);
3. Ort Käßlitz (neben alter Schmiede [Dorfstraße 26]);
4. Ort Poppenhausen (gegenüber Backhaus) und
5. Ort Albingshausen (Dorfstraße 27).

(2) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

(4) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

1. Ort Hellingen (Hauptstraße 13b [Verkaufsstelle]; Scheune an der Hauptstraße 30);
2. Ort Rieth (gegenüber Hauptstraße Nr. 84 [Buswarte Halle]);
3. Ort Käßlitz (neben alter Schmiede [Dorfstraße 26]);
4. Ort Poppenhausen (gegenüber Backhaus) und
5. Ort Albingshausen (Dorfstraße 27).

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

### § 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

### § 16 Sprachform, Inkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 02.09.2004, zuletzt geändert am 09.06.2006 außer Kraft.

Ausgefertigt am 12.05.2010

gez. Beyer  
Bürgermeister  
Gemeinde Hellingen

- DS -

Die Anlage hierzu finden Sie  
auf der nächsten Seite.



### Impressum:

#### Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“

Herausgeber: VG „Heldburger Unterland“  
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21  
Verantwortlich für den amtlichen Teil: Herr Pappe  
Postfach 1121, 98661 Bad Colberg - Heldburg  
Tel. 03 68 71 / 28 80, Fax: 03 68 71 / 2 88 88  
E-Mail: post@vg-heldburgerunterland.de

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: der jeweilige Verfasser des Beitrages  
Verantwortlich für den Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise  
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MwSt.) beim Verlag bestellen.

Anlage zu § 3 Ortsteile:



**Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsicht**

Mit Beschluss vom 04.05.2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hellingen die Hauptsatzung der Gemeinde Hellingen beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 11.05.2010, Az.: I-15-L/322-10, die vorzeitige öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung der Gemeinde Hellingen zugelassen.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Hellingen geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

**gez. Beyer  
Bürgermeister  
Gemeinde Hellingen**

- DS -

Hellingen, den 12.05.2010

*Die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Westhausen in der Ausgabe 05/2010 des Amts- und Mitteilungsblattes der VG Heldburger Unterland, enthielt einen Schreibfehler und wird deshalb noch einmal wiederholt. Wir bitten den Fehler zu entschuldigen:*

**Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge der Gemeinde Westhausen**

1. Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04. Mai 2010 folgende Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Westhausen; als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Westhausen  
Die Erklärung der Bewerber zur Frage, ob sie wissentlich als hauptamtliche oder inoffizielle Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtung zusammengearbeitet haben, ist in der Spalte „Erklärung“ hinter jedem Bewerber mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet.

Listen-Nr.	Kennwort der Partei, der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers	lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Beruf	Anschrift	ja	nein
1	Die Linke.	1	Weikard, Heike	1953	Berufsbetreuer	Wittergasse 102 98663 Westhausen		X
2	Bürgerinitiative Freie Wähler	2	Riedel, Edgar	1949	Rinderzüchter	Untere Dorfstraße 22 98663 Westhausen		X

**gez. Fleischmann, Romy  
Wahlleiterin und  
Vors. des Wahlausschusses**  
Westhausen, den 04.05.2010

**Wahlbekanntmachung**

1. Am 6. Juni 2010 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters (Kommunalwahl) von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Die Gemeinde bildet 6 Stimmbezirke. Die Wahlräume befinden sich in

<b>Heldburg/Einöd</b>	<b>Rathaus OT Heldburg</b>	<b>Häfenmarkt 164</b>	<b>98663 Bad Colberg-Heldburg</b>
<b>Bad Colberg</b>	<b>Gästeinformation OT Bad Colberg</b>	<b>Hauptstraße 4</b>	<b>98663 Bad Colberg-Heldburg</b>
<b>Gellershausen</b>	<b>Rentnertreff OT Gellershausen</b>	<b>Dorfstraße 81</b>	<b>98663 Bad Colberg-Heldburg</b>
<b>Holzhausen</b>	<b>Mehrzweckraum OT Holzhausen</b>	<b>Rodacher Straße</b>	<b>98663 Bad Colberg-Heldburg</b>
<b>Lindenau</b>	<b>Gemeindezentrum OT Lindenau</b>	<b>Friedrichshaller Str. 27</b>	<b>98663 Bad Colberg-Heldburg</b>
<b>Völkershäuser</b>	<b>Vereinsheim OT Völkershäuser</b>	<b>Brückenstraße 40</b>	<b>98663 Bad Colberg-Heldburg</b>

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses ist kein gesonderter Briefwahlvorstand gebildet worden. Der Wahlvorstand Heldburg ermittelt auch das Ergebnis der Briefwahl (§ 42 Thüringer Kommunalwahlordnung).

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

**3.1****Wahl des Bürgermeisters****3.1.1****Mehrheitswahl**

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie entweder den auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckten Wahlvorschlag kennzeichnen oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf auf dem Stimmzettel eintragen.

**4.**

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

**5.**

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum soweit dies ohne Störungen des Wahlgeschäfts möglich ist.

**6.**

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am 6. Juni 2010 bis 18.00 Uhr dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden. Die Wahlvorstände sind nicht zuständig für die Entgegennahme von Wahlbriefen.

**7.**

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches)

**8.**

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 7. Juni 2010, in denselben Wahlräumen fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

**Karin Rose**  
**Wahlleiterin**

**Die VG informiert:**

## **Wettkampf um den Pokal der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“ der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden des „Heldburger Unterlandes“**

Termin: **29. Mai 2010 ab 10:00 Uhr**  
in der Gemeinde Schlechtsart

Kategorie 2: „alte“ Tragkraftspritze  
AirCooled (Herstellungszeitraum vor 1990).

Es gelten die Wettkampfbestimmungen für die Disziplinen „Löschangriff“ für Landes-, Regional- und Qualifikationswettbewerbe im Zuständigkeitsbereich des Thür. Feuerwehrverbandes.

Alle Einwohner und Gäste sind zu dieser Veranstaltung recht herzlich eingeladen.

Im Auftrag  
**gez. Pappe**  
**Ordnungsamt**



Ausführender Veranstalter ist die FFW Schlechtsart.

**Örtlichkeit:** Platz am Ortseingang aus Richtung Westhausen kommend.

Als Wettkampfdisziplin wird ein Löschangriff

- nass - männlich;
  - nass - Jugend
- ausgetragen.

Beide Löschangriffe werden in 2 Kategorien ausgeführt.

Kategorie 1: „neue“ Tragkraftspritze (Herstellungszeitraum nach 1990);

### **Ende des amtlichen Teiles der Verwaltungsgemeinschaft „Heldburger Unterland“**

**Nächster Redaktionsschluß:**

**Freitag, den 04.06.2010**

**Nächster Erscheinungstermin:**

**Freitag, den 18.06.2010**